

Wichtige Informationen zum pandemiebedingtem Kinderkrankengeld

Ist pandemiebedingt die Betreuung Ihres Kindes erforderlich, ohne dass Ihr Kind selber erkrankt ist, haben Sie Anspruch auf eine Verdienstausfallentschädigung nach § 56 Absatz 1 a Infektionsschutzgesetz. Zusätzlich wurde durch den Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, für diese Zeiträume Kinderkrankengeld in Anspruch zu nehmen.

Wird Kinderkrankengeld in Anspruch genommen, ruhen für beide Elternteile die Leistungen aus dem Infektionsschutzgesetz.

Zum Ausgleich des, durch die pandemiebedingte Betreuung Ihres Kindes, ausgefallenen Entgeltes haben Sie sich für den Bezug von Kinderkrankengeld entschieden. Nachfolgend erhalten Sie allgemeine Hinweise zum Anspruch auf Kinderkrankengeld.

Was ist das?

- » Kinderkrankengeld ist eine Entgeltersatzleistung die bei Erkrankung eines Kindes gewährt wird. Im Jahr 2021 ist der Bezug auch bei pandemiebedingter Betreuung Ihres Kindes möglich.

Wer hat Anspruch?

- » Mitglieder der IKK gesund plus, die mit einem Anspruch auf Krankengeld versichert sind und
- » der Arzt die Notwendigkeit der Pflege des erkrankten Kindes bescheinigt oder
- » die Schule oder der Kindergarten bzw. die Klasse oder die Gruppe pandemiebedingt geschlossen ist oder die Präsenzpflcht in der Schule ausgesetzt bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde.
- » Der Anspruch besteht auch, wenn Homeoffice oder eine Notbetreuung des Kindes möglich wäre, jedoch nicht in Anspruch genommen wird.
- » keine andere im Haushalt lebende Person die Betreuung des erkrankten Kindes übernehmen kann
- » das erkrankte oder zu betreuende Kind gesetzlich versichert ist und das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Wie lange besteht der Anspruch?

- » im Kalenderjahr 2021 für jedes Kind längstens für 30 Arbeitstage, bei mehreren Kindern jedoch nicht länger als insgesamt 65 Arbeitstage
- » Alleinerziehende haben im Kalenderjahr 2021 für jedes Kind längstens für 60 Arbeitstage Anspruch, jedoch bei mehreren Kindern nicht für mehr als 130 Arbeitstage
 - Alleinerziehend ist grundsätzlich, wer das alleinige Sorgerecht hat.

Die Höchstbezugsdauer ist unabhängig vom Grund der Inanspruchnahme zu beachten.

Was ist, wenn Ihr Höchstanspruch erschöpft ist?

- » dann besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Anspruch von einem Elternteil auf den anderen zu übertragen, in Absprache mit Ihrem Arbeitgeber
 - Wenden Sie sich bei Fragen vertrauensvoll an uns!

Wie hoch ist das Kinderkrankengeld?

- » Es beträgt grundsätzlich 90 % des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts aus beitragspflichtigem Arbeitsentgelt.
- » Wurden Ihnen in den letzten 12 Monaten vor der Freistellung beitragspflichtige Einmalzahlungen gewährt, beträgt das Kinderkrankengeld 100% des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts aus beitragspflichtigem Arbeitsentgelt
- » Ihr ausgefallenes Arbeitsentgelt wird uns regelmäßig kurzfristig nach Ihrer unbezahlten Freistellung von Ihrem Arbeitgeber übermittelt.
- » Das daraus errechnete Bruttokrankengeld darf jedoch 70% der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze (2021 = 112,88 EUR) nicht übersteigen.
- » Das Krankengeld unterliegt der Beitragspflicht, sodass von diesem Betrag Beiträge zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung abgeführt werden müssen.

Berechnungsbeispiel

Zur Betreuung Ihres Kindes haben Sie **5 Tage unbezahlte Freistellung** in Anspruch genommen. Für diese Zeit ist Ihnen ein **Netto Gehalt von 220 EUR** entgangen.

Ihr Kinderkrankengeld wird wie folgt berechnet:

5 Tage = **44,00 EUR (Ihr täglicher Entgeltausfall)**

90% von 44 EUR = 39,60 EUR* - Kinderkrankengeld ohne Berücksichtigung von beitragspflichtigen Einmalzahlungen
100% von 44 EUR* - Kinderkrankengeld mit Berücksichtigung von beitragspflichtigen Einmalzahlungen*

*Von diesem Betrag sind dann noch Beiträge zur Pflege- und Rentenversicherung bzw. zur Arbeitslosenversicherung abzuführen, sofern für Sie dort Versicherungspflicht besteht.